

Verein für Quartiersnachbarschaft, Kultur und Soziales

Quartiershalle in der KoFabrik e.V.

Satzung

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Quartiershalle in der KoFabrik“ mit dem Untertitel „Verein für Quartiersnachbarschaft, Kultur und Soziales“.
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung des Vereins lautet der Name „Quartiershalle in der KoFabrik e.V.“
- 1.3 Sitz des Vereins ist Bochum.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck

- 2.1 Der Verein mit Sitz in Bochum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein betreibt und unterstützt die Gemeinwesenarbeit im Quartier der nordwestlichen Innenstadt Bochum zur Erreichung der in Ziffer 2.2 a) bis g) genannten Zwecke.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - c) von Kunst und Kultur
 - d) der Jugend- und Altenhilfe
 - e) der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes

f) des Umweltschutzes

g) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

2.3 Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch folgende satzungsmäßige Maßnahmen:

zu 2.3 a) die Durchführung von Projekten, die die Vielfalt der Kulturen und Sprachen in der Nachbarschaft abbilden und sichtbar machen sowie die Schaffung von Orten für interkulturelle Begegnungen, die die Verständigung untereinander und die Identität der hier Lebenden mit dem Stadtteil fördern (z.B. Sprachcafés, interkulturelle Kochevents und Lesungen, gemeinsames Werkeln, Musizieren und Gärtnern, Spieleabende)

zu 2.3 b) Projektkooperationen mit der Stadtverwaltung Bochum, Schulen und Bildungseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich der Bochumer Hochschulen, der Wirtschaftsentwicklung Bochum, dem Jobcenter und aktiven Nachbarschaftsvereinen zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie zur beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung (z.B. Berufsorientierung und -beratung, Nachhilfe-Formate, populärwissenschaftliche Vortragsformate, Kurse für musikalische, kulturelle und handwerkliche Bildung, Podiumsdiskussionen)

zu 2.3 c) die Veranstaltung und Förderung von Kunst- und Kulturprojekten, die die Teilhabe aller Bewohner des Stadtteils am kulturellen Leben stärken, insbesondere Kunst im öffentlichen Raum oder partizipative Kunstprojekte (z.B. Ausstellungen lokaler Künstler*innen, Theaterkurse und -aufführungen, Konzerte, Lesungen, Performance, offene Bühne, offenes Atelier)

zu 2.3 d) Kooperationen mit örtlichen Bildungs- und Qualifizierungsträgern sowie Ehrenamtseinrichtungen zur zielgerichteten Koordinierung und Unterstützung von Angeboten für Kinder, Jugendliche und Senior*innen, die die soziale Kompetenz und Eigenverantwortung fördern (z.B. Jugendräte, Planspiele, Erzähl- und Vorleseformate, intergeneracionales Skill Sharing, Workshops zur Vermittlung digitaler Kompetenzen für Senior*innen)

zu 2.3 e-f) Kooperationen mit örtlichen bürgerschaftlichen Initiativen und Vereinen sowie Bildungsträgern zur Unterstützung von Angeboten in den Bereichen

gesunde Ernährung, nachhaltiger Konsum, Klimaschutz sowie umweltgerechte Produkte und Produktion (z.B. Vorträge, Repair Cafés, Fahrradwerkstatt, urbanes Gärtnern, Upcycling-Workshops, Kleidertauschpartys, Kochkurse, Fab Lab)

zu 2.3 g) Durchführung und Unterstützung von Projekten, Angeboten und Kooperationen zur Stärkung und Ausbau des bürgerschaftlichen Engagements im nachbarschaftlichen Umfeld sowie der Teilhabe im Quartier lebender Menschen insbesondere im Rahmen der Nutzung des Grundstücks und der Gebäude der ehemaligen Eisenhütte Stühmeyerstr. 33 am Imbuschplatz in der nordwestlichen Innenstadt Bochum (z.B. Gemeinschaftsgarten, Skill Sharing-Formate, Straßenfeste, Ehrenamtsmesse, urbane Produktion, Ideenworkshops, Bürgerräte, Vernetzungsformate für lokale Bürgerinitiativen)

2.4 Der Verein kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen.

2.5 Die Zweckverwirklichung kann auch durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, von Kunst und Kultur, der Jugend- und Altenhilfe, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke erfolgen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Kooperationen zwischen gemeinnützigen Organisationen sowie durch zweckorientierte öffentliche Veranstaltungen und Publikationen.

2.6 *(weggefallen)*

3 Selbstlosigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist in seiner Arbeit unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- 4.2 Natürliche Personen haben das aktive und passive Wahlrecht, juristische Personen nur das aktive Wahlrecht.
- 4.3 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod.
- 4.5 Eine Austrittserklärung kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von acht Wochen zum Jahresende erfolgen.
- 4.6 Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn ein Mitglied mehr als zwei Jahresbeiträge in Verzug ist.
- 4.7 Der Ausschluss eines Mitglieds kann auch auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, sei es, dass es gegen die Satzung verstößt oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand vorläufig.
- 4.8 Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen an die Mitgliederversammlung Beschwerde mit schriftlicher Begründung erhoben werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Für den endgültigen Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4.9 Mit Erlöschen der Mitgliedschaft wird das frühere Mitglied von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht befreit.

5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Für die Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Ermäßigung gewähren. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden in

einer gesonderten Beitragsordnung konkret definiert, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

6.2 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Andere Organe können sich ebenfalls eine eigene Geschäftsordnung geben.

7 Mitgliederversammlung

7.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung verlangen oder wenn die Mehrheit des Vorstands die Einberufung verlangt oder wenn die Kassenprüfer die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

7.3 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat durch ein Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu erfolgen.

7.4 Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Rahmen einer virtuellen Echtzeit-Konferenz (Online-Mitgliederversammlung) wahrnehmen können.

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins). Eine geheime

Stimmabgabe wird bei Bedarf über eine entsprechende Online-Umfragesoftware sichergestellt.

Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen entsprechend.

- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen war.
- 7.6 Stimmendelegation von verhinderten Mitgliedern ist bis zu zwei Stimmen pro Delegierten möglich. Die Delegation muss schriftlich in Form einer Vollmacht vorliegen.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 7.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird durch die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter bestimmt.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- 7.10 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 7.11 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,

- b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt (Haushaltsplan),
- d) Änderung der Satzung,
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig, eine Vorstandstätigkeit wird jedoch auf drei Wahlperioden beschränkt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Wahlperiode. In seiner ersten Vorstandssitzung nach der Wahl bestimmt der Vorstand die Funktion der Vorstandsmitglieder (u.a. Schriftführer und Kassenswart).
- 8.2 Der Vorstand kann für seine Arbeit ein Entgelt bekommen. Höhe und Laufzeit des Entgeltes beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Der Verein wird gegenüber Dritten von jeweils zwei Vorständen gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis ist jeder einzelvertretungsberechtigt, nach außen, d.h. gerichtlich und außergerichtlich, je zu zweit.
- 8.3 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes,
- f) Verwirklichung der Ziele des Vereins,
- g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist diesbezüglich weisungsgebunden. Weitere Aufgaben und wie diese erfüllt werden, regelt die Geschäftsordnung.

- 8.4 Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal monatlich und nach aktuellem Bedarf unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) des gesamten Vorstands gefasst. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder per Fax gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 8.5 Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

9 Geschäftsführung

- 9.1 Zur Führung der laufenden Geschäfte in den Aufgabengebieten des Vorstands kann ein/e Geschäftsführer/in bestellt und mit der Wahrnehmung bestimmter Geschäftsbereiche und/oder einzelner Aufgaben beauftragt und bevollmächtigt werden.
- 9.2 Die/der Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestellt und abberufen; ihre/seine Vertretungsrechte legt der Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung fest.

10 Kassenprüfung

- 10.1 Einmal jährlich erfolgt eine Kassenprüfung von zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

11 Konfliktlösung

- 11.1 Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder Mitarbeitern und dem Vorstand ist vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein Schlichtungs- oder Mediationsverfahren durchzuführen, um eine gütliche außergerichtliche Einigung zu erreichen.

12 Satzungsänderungen

- 12.1 Eine Änderung der Satzung ist nur zulässig, wenn der Gegenstand der Änderung in der Tagesordnung angekündigt und der Einladung der alte Text und der neu zu beschließende Textvorschlag beigefügt war.
- 12.2 Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 12.3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und sie den Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitteilen.

13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Der Verein kann durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist die Zustimmung der Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 13.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den bodo e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 13.3 Das Vermögen darf auf keinen Fall unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.
- 13.4 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 13.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder er seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 02.06.2021 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.